

69. Urteil vom 30. Juni 1893 in Sachen
Kaisling gegen Werkluft.

A. Durch Urteil vom 28. März 1893 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Es wird Vormerk davon genommen, daß der Beklagte den Betrag von 230 Fr. (Heilungs- und Verpflegungskosten) anerkennt; im übrigen wird die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er die Anträge anmeldete:

1. Es sei dem Kläger das Armenrecht zu bewilligen.

2. Es sei die Klage in vollem Umfange zu schützen und der Beklagte demgemäß zu verpflichten, dem Kläger 6000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 27. November 1891 zu bezahlen, sowie die Heilungskosten zu ersetzen.

Bei der heutigen Verhandlung suchte sein Anwalt zunächst wiederholt um Bewilligung des Armenrechts für seinen Klienten nach; in der Sache selbst beantragt er: Gutheiligung seines Nekurfes, entweder sofort oder nach Anordnung einer Vervollständigung der Expertise in dem Sinne, daß die Experten angefragt werden, ob nicht die Rückwärtsbewegung des Brettes auf einen Zeitpunkt anzusetzen sei, wo der Kläger das Brett nicht mehr beherrscht habe. Als Experten schlage er den Adjunkten des Arbeitersekretärs Morf in Zürich vor. Gleichzeitig erklärt der Anwalt des Klägers, daß dieser sich vorbehalte, eventuell aus dem Titel des Versicherungsabzuges von 1 % vor den kantonalen Gerichten neuerdings zu klagen.

Der Anwalt des Beklagten trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils und Abweisung der gegnerischen Beschwerde an; eventuell protestiert er gegen den von der Gegenpartei vorgeschlagenen Experten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger, der 1865 geborene Schreiner Kaisling, trat am 12. Mai 1891 in der Möbelschreinerei des Beklagten in Arbeit. Am 27. November 1891 Morgens früh war er damit beschäftigt, an der durch Dampf getriebenen Hobelmaschine ein Stück Hart-

holz zu hobeln. Das Hobeln geschieht in der Weise, daß das zu hobelnde Brett auf den Tisch der Maschine gelegt und über die Messer geschoben wird, welche durch eine ungefähr in der Mitte des Tisches befindliche, quer über denselben verlaufende, circa zwei Centimeter breite Öffnung um einige Millimeter hervortreten. Die Messer machen in der Minute 3—4000 Umdrehungen. Bei Ausführung dieser Arbeit geriet der Kläger mit der linken Hand in die Messer und verlor dadurch die drei Mittelfinger der linken Hand. Der auf Ersatz der Heilungs- und Verpflegungskosten mit 230 Fr. und einer Entschädigung von 6000 Fr. für Verminderung der Erwerbsfähigkeit gerichteten Klage des Verletzten hat der Beklagte die Einrede des Selbstverschuldens entgegengestellt und daher auf Abweisung der Entschädigungsforderung von 6000 Fr. angetragen. Dagegen hat er die Heilungs- und Verpflegungskosten mit 230 Fr. anerkannt.

2. Gestützt auf das von ihr eingeholte Obergutachten hat die zweite Instanz festgestellt, der Unfall sei dadurch entstanden, daß der Kläger, nachdem er das Brett einmal in normaler Weise, nämlich von rechts nach links, über die Messerwalze geschoben hatte, es sodann rückwärts, von links nach rechts zurückgeschoben, das Holz also in der nämlichen Richtung bewegt habe, welche die rotierenden Messer, wie sie sichtbar werden, selbst befolgen. In Folge dessen sei das Brett zurückgeschleudert worden und es sei so die linke Hand des Klägers in die Messer geraten. Diese Feststellung ist tatsächlicher Natur und daher für das Bundesgericht verbindlich. Das Attenvervollständigungsbegehren des Klägers ist, weil auf eine Widerlegung tatsächlicher Feststellungen der Vorinstanz gerichtet, nach dem Grundsatz des Art. 30 Abs. 4 D.-G. unzulässig. Wenn der klägerische Anwalt heute des fernern ausgeführt hat, es liege darin, daß die beklagliche Behauptung, der Kläger habe nach rückwärts (von links nach rechts) gehobelt, überhaupt berücksichtigt worden sei, ein Kassationsgrund, da die fragliche Behauptung verspätet vorgebracht worden sei, so kann hierauf nichts ankommen. Denn die Frage, ob die gedachte beklagliche Behauptung rechtzeitig vorgebracht wurde, ist ausschließlich eine Frage des kantonalen Prozeßrechtes, welche sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzieht. Übrigens ist die Beschwerde

des Klägers auch offenbar unbegründet. Allerdings hatte der Anwalt des Beklagten ursprünglich seine Behauptung dahin gefaßt, der Kläger habe „gegen den Strich“ gehobelt; allein darunter verstand er, wie sich klar ergibt, von Anfang an nicht das Hobeln gegen den Verlauf der Holzfaser, was darunter gewöhnlich verstanden wird, sondern vielmehr das „Rückwärtshobeln“, d. h. die Tatsache, daß der Kläger von der rückwärtigen Seite des Hobeltisches das Brett zurück über die Messer geschoben habe.

3. Ist also davon auszugehen, daß der Kläger das Brett von links nach rechts, in der Richtung der rotierenden Messer, über die Messerwalze zurückgeschoben hat und dadurch der Unfall herbeigeführt worden ist, so liegt ein Verschulden des Klägers unzweifelhaft vor. Denn eine derartige Verwendung der Hobelmaschine ist, wie die Vorinstanz gestützt auf den von ihr eingenommenen Augenschein ausführt, eine ungemein gefährliche und ist, nach den Ergebnissen des Zeugenbeweises, dies jedem Arbeiter an einer solchen Maschine bekannt. Der Kläger hat denn auch selbst nicht behauptet, daß er die Gefahr nicht gekannt habe. Der Kläger hat daher in offenbar unvorsichtiger Weise eine gefährliche Manipulation, zu welcher er nicht genötigt war, vorgenommen und sich dadurch einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Dagegen kann ein in kausalem Zusammenhange mit dem Unfälle stehendes Selbstverschulden nicht auch darin erblickt werden, daß der Kläger die Messer zu hoch gestellt habe; denn es steht nach den Aussagen der Vorinstanz nicht fest, daß der Unfall durch zu hohe Stellung der Messer, respektive durch zu tiefe Stellung des beweglichen Plattentisches veranlaßt worden sei und es ist auch nicht ersichtlich, daß überhaupt die in dieser Richtung vom Kläger getroffene Anordnung fehlerhaft gewesen sei.

4. Trifft danach den Verletzten allerdings ein Verschulden, so steht aber demselben ein Mitverschulden des Beklagten gegenüber. Die Fraise, bei deren Bedienung sich der Unfall ereignete, ist ohne Zweifel eine gefährliche Maschine, welche bei auch nur momentaner Unachtsamkeit oder Unvorsichtigkeit der daran beschäftigten Arbeiter deren körperliche Integrität gefährdet. Nichtsdestoweniger war an derselben im Etablissement des Beklagten eine zweckdienliche Schutzvorrichtung nicht angebracht. Eine Schutzvorrichtung

war zwar vorhanden, allein dieselbe war, wie auch die Vorinstanz anerkennt, nicht richtig konstruiert und es scheint, da sie die Arbeiter in der Arbeit bedeutend hinderte, deren Benützung überhaupt außer Übung gekommen zu sein, derart, daß sie z. B. bei dem Augenschein der Vorinstanz überhaupt nicht in Funktion gesetzt werden konnte. Dieser Mangel einer zweckdienlichen Schutzvorrichtung bei einer gefährlichen Maschine ist dem Beklagten zum Verschulden anzurechnen. Denn es ist ohne Zweifel die Pflicht des Inhabers eines gewerblichen Etablissements, Leben und Gesundheit seiner Arbeiter gegen die Gefahren, welche ihnen durch die maschinellen Einrichtungen drohen, möglichst zu sichern und zu diesem Zwecke die den Umständen angemessenen und durch die technische Wissenschaft und Erfahrung angeratenen Schutzvorrichtungen anzubringen. Es steht auch hier der Mangel einer zweckdienlichen Schutzvorrichtung in kausalem Zusammenhange mit dem Unfälle. Denn es darf wohl angenommen werden, daß eine zweckmäßige, richtig konstruierte Schutzvorrichtung von dem Arbeiter wäre benutzt worden und den Unfall verhütet hätte.

5. Es ist demnach, in Abweichung von der Auffassung der Vorinstanz, in Übereinstimmung dagegen mit der ersten Instanz, konkurrierendes Verschulden beider Parteien anzunehmen. Immerhin erscheint das Verschulden des Arbeiters als das überwiegende und es ist diesem Umstande bei Feststellung des Quantitativen der Entschädigung Rechnung zu tragen. Der Schaden, den der erst 27-jährige Kläger durch die Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit zufolge des Unfalls erleidet, übersteigt oder erreicht doch mindestens das gesetzliche Entschädigungsmaximum von 6000 Fr. Denn zufolge der erlittenen Verletzung ist der Kläger wohl kaum mehr fähig, seinen erlernten Beruf als Schreiner in lohnender Weise auszuüben; er ist also darauf angewiesen, eine andere Beschäftigung zu suchen, wobei er in der Auswahl derselben wie in seiner Leistungsfähigkeit durch den Verlust der drei Mittelfinger der linken Hand dauernd nicht unwesentlich beschränkt bleiben wird. Die Verminderung seiner Arbeitsfähigkeit darf wohl auf 20–30 % veranschlagt werden. Wird danach einerseits die Größe des dem Kläger entstandenen Schadens in Betracht gezogen, andererseits dagegen erwogen, daß denselben das überwiegende Verschulden an

dem Unfalle trifft, so erscheint eine Entschädigung von 2000 Fr. als den Verhältnissen angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird dahin für begründet erklärt, daß, in Abänderung des Dispositivs 1 des angefochtenen Urteils, der Beklagte verurteilt wird, dem Kläger außer dem anerkannten Betrage von 230 Fr. für Heilungs- und Verpflegungskosten, eine Entschädigung von 2000 Fr., sammt Zins zu 5 % seit 27. November 1891, zu bezahlen.

70. Urteil vom 30. Juni 1893 in Sachen Strebel gegen Ackermann.

A. Durch Urteil vom 24. März 1893 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Das untergerichtliche Urteil wird in dem Sinne, d. h. mit der Modifikation bestätigt, daß von dem zugesprochenen Betrage von 4500 Fr. dem Kläger 3000 Fr. sofort auszubehalten, die restierenden 1500 Fr. dagegen bei der aargauischen Bank (im Sinne der Art. 8 Lemma 2 und 13 des Haftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1881) gegen Ausrichtung des Zinsgenusses an den Kläger anzulegen sind.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Im weitern erklärte die Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur, bei welcher der Beklagte sich gegen Haftpflicht versichert hat, sie habe den Prozeß tatsächlich schon vor den kantonalen Instanzen geführt; sie tue es jetzt, nachdem der Beklagte schwer erkrankt sei, auch formell, indem sie sich dem Beklagten als Streitgenosse anschließe und als solcher die Weiterziehung an das Bundesgericht ergreife.

C. Bei der heutigen Verhandlung beantragt Fürsprech Isler in Aarau, Namens des Beklagten und der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur, die Klage sei ganz abzuweisen, eventuell die Entschädigung sei noch zu reduzieren.

Fürsprecher Straub in Baden, Namens des Klägers, erklärt,

dieser erhebe gegen den Beitritt der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur zum Prozesse keine Einwendung; er beantrage Bestätigung des angefochtenen Urteils, unter Kostenfolge, mit der Maßgabe, daß die Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur in das Urteil einbezogen und solidarisch mit dem Beklagten verurteilt werde.

Fürsprech Isler erklärt sich Namens der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur damit einverstanden, daß diese direkt in das Urteil einbezogen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der 1849 geborene Kläger arbeitete bis zum 19. Juni 1891 in dem Steinbruche des Beklagten zum Steinhof in Othmarsingen als Steinhauer, wobei er einen Jahresverdienst von circa 900 Fr. hatte. Am 19. Juni 1891 war er auf dem sogenannten Hochgerüste mit dem Verladen von Bruchsteinen beschäftigt. Zur Verrichtung eines natürlichen Bedürfnisses begab er sich an das westliche Ende des Hochgerüsts; dabei brach ein morsch gewordener Laden ein und der Kläger fiel infolge dessen aus einer Höhe von 4,85 Meter zur Erde, wodurch er verschiedene Verletzungen erlitt.

2. Der auf das eidgenössische Fabrikhaftpflichtgesetz und das erweiterte Haftpflichtgesetz gestützten Schadenersatzklage des Verletzten, hat der Beklagte grundsätzlich die Einwendungen entgegengestellt: Der Unfall habe sich nicht beim Betriebe ereignet und sei durch den Kläger selbst verschuldet, da dieser dienstlich keine Veranlassung gehabt habe, sich auf das äußerste Ende des Hochgerüsts zu begeben; dieses äußerste Ende sei überhaupt gar nicht zum Betreten durch die Arbeiter bestimmt. Ferner sei die Klage nach Art. 12 des Fabrikhaftpflichtgesetzes verjährt, die Verjährung von Fabrikhaftpflichtansprüchen nämlich werde nur durch Einreichung der Klage, nicht durch Anhebung der Betreibung unterbrochen; die Klage sei hier aber erst am 6. Juli 1892 eingereicht worden, während allerdings die Betreibung am 15. Juni angehoben worden sei.

3. Der Unfall hat sich unzweifelhaft beim Betriebe des der Haftpflichtgesetzgebung unterstehenden Steinbrechereigewerbes des Beklagten ereignet. Denn derselbe ist durch die Mangelhaftigkeit